

Wirtschaftsrechts Blog der Fachzeitschriften AG, GmbH, VersR, WM und ZIP von Prof. Dr. Johannes Wertenbruch mit dem Titel:

„OLG Frankfurt bejaht auf Grundlage des MoPeG die Grundbuchfähigkeit des nicht eingetragenen Vereins“

Abrufbar unter:

<https://www.otto-schmidt.de/blog/wirtschaftsrecht/olg-frankfurt-bejaht-auf-grundlage-des-mopeg-die-grundbuchfahigkeit-des-nicht-eingetragenen-vereins-GESRBLOG0001996.html>

Abstract:

1. Der nicht eingetragene nicht wirtschaftliche Verein (Idealverein) ohne Rechtspersönlichkeit ist uneingeschränkt grundbuchfähig.
2. Das Grundbuchamt darf die Eintragung des nicht im Vereinsregister eingetragenen Idealvereins als Inhaber eines Grundstücksrecht in das Grundbuch nicht von einer vorherigen Eintragung in das Vereinsregister abhängig machen.
3. Im Rahmen der Eintragung des nicht im Vereinsregister eingetragenen Vereins in das Grundbuch sind nicht zusätzlich sämtliche Vereinsmitglieder einzutragen.